

Aktuell gültige Fassung	Vorschlag Vorstand September	Ergebnis nach Diskussion mit den Fraktionen
		<u>Zu den Entschädigungsregelungen der §§ 22, 22a bestand im letzten Sitzungsblock noch Beratungsbedarf. Diese sind noch politisch zu finalisieren.</u>
<p style="text-align: center;"><u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen Anstalt</u> <u>öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u></p>		
<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p style="text-align: center;">und des Beschlusses der</p>		

<p>Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>		
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2014</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 16.12.2014</i></p>		
<p><i>geändert durch Dringlichkeitsentscheidung</i></p> <p><i>des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020</i></p> <p><i>und des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Versammlung</i></p>	<p><i>geändert durch Dringlichkeitsentscheidung</i></p> <p><i>des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020</i></p> <p><i>und des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Versammlung</i></p>	

<p><i>des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020</i></p>	<p><i>des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020</i></p> <p><i>inzwischen außer Kraft getreten</i></p>	
	<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 29.09.2021</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom2021</i></p>	<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom2021</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom2021</i></p>

<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz § 1a Gewährträger § 2 Übertragene Aufgaben § 3 Begriffsbestimmungen</p> <p><u>II. Handlungsfelder</u></p> <p>§ 4 Allgemeine Regelung § 5 SPNV § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen § 7 Verkehrsintegration § 8 Verkehrsplanung § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV- Finanzierung) § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet § 11 Marktforschung § 12 Vertrieb im Verbundgebiet § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen § 14 Schlichtung</p> <p><u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u></p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz § 1a Gewährträger § 2 Übertragene Aufgaben § 3 Begriffsbestimmungen</p> <p><u>II. Handlungsfelder</u></p> <p>§ 4 Allgemeine Regelung § 5 SPNV § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen § 7 Verkehrsintegration § 8 Verkehrsplanung § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemein-wirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR- Verbandsgebiet (ÖPNV- Finanzierung) § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet § 11 Marktforschung § 12 Vertrieb im Verbundgebiet § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen § 14 Schlichtung</p> <p><u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u></p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz § 1a Gewährträger § 2 Übertragene Aufgaben § 3 Begriffsbestimmungen</p> <p><u>II. Handlungsfelder</u></p> <p>§ 4 Allgemeine Regelung § 5 SPNV § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen § 7 Verkehrsintegration § 8 Verkehrsplanung § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemein-wirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR- Verbandsgebiet (ÖPNV- Finanzierung) § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet § 11 Marktforschung § 12 Vertrieb im Verbundgebiet § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen § 14 Schlichtung</p> <p><u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u></p>
---	---	---

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- § 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe *und Gremien*
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 22a *Entschädigungen*
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- ~~§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit~~
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe *und Gremien*
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 22a *Entschädigungen*
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- ~~§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit~~
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung

<p>§ 33 Finanzierung des SPNV – Leistungsangebots</p> <p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p> <p>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen</p> <p><u>VI. Personalwirtschaft</u></p> <p>§ 37 Personal der VRR AöR</p> <p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p> <p>§ 39 Personalvertretung</p> <p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 40 Bekanntmachungen</p> <p>§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung</p> <p>§ 42 Auflösung der VRR AöR</p> <p>§ 43 Änderung der Satzung der VRR AöR</p> <p>§ 44 Inkrafttreten</p>	<p>§ 33 Finanzierung des SPNV – Leistungsangebots</p> <p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR- Verbandsgebiet</p> <p>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-unternehmen</p> <p><u>VI. Personalwirtschaft</u></p> <p>§ 37 Personal der VRR AöR</p> <p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p> <p>§ 39 Personalvertretung</p> <p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 40 Bekanntmachungen</p> <p>§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung</p> <p>§ 42 Auflösung der VRR AöR</p> <p>§ 43 Änderung der Satzung der VRR AöR</p> <p>§ 44 Inkrafttreten</p>	<p>§ 33 Finanzierung des SPNV – Leistungsangebots</p> <p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR- Verbandsgebiet</p> <p>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-unternehmen</p> <p><u>VI. Personalwirtschaft</u></p> <p>§ 37 Personal der VRR AöR</p> <p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p> <p>§ 39 Personalvertretung</p> <p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 40 Bekanntmachungen</p> <p>§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung</p> <p>§ 42 Auflösung der VRR AöR</p> <p>§ 43 Änderung der Satzung der VRR AöR</p> <p>§ 44 Inkrafttreten</p>
<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p>		

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz		
§ 1a Gewährträger		
§ 2 Übertragene Aufgaben		
§ 3 Begriffsbestimmungen		
<u>II. Handlungsfelder</u>		
§ 4 Allgemeine Regelung		§ 4 Allgemeine Regelung
<p>(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte).</p> <p>Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des</p>		

<p>ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).</p> <p>In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW</p>		
---	--	--

<p>sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>		
<p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen, c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen <p>nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.</p> <p>Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.</p>		
<p>(3) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 36) die durch Verträge mit den Verbundverkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des</p>		

<p>Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.</p>		
<p>(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrs-unternehmen eingebunden.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.</p>	<p>(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007</u> erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften</u> bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien <u>und allgemeiner Vorschriften</u> werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften</u> bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.</p>	<p>(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007</u> erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften</u> bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien <u>und allgemeiner Vorschriften</u> werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien <u>und allgemeine Vorschriften</u> bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.</p>
<p>(5) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen,</p>		

<p>Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 4 bleibt unberührt.</p>		
<p>(6) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.</p>		
<p>(7) Die VRR AöR bietet im Auftrag des Zweckverbandes VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.</p>		
<p>(8) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p>		

<p>§ 5 SPNV</p>		<p>§ 5 SPNV</p>
<p>(1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, Verkehrsverträge ab.</p>	<p>(1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, <u>diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte.</u></p>	<p>(1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, <u>diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte.</u></p>
<p>(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.</p>	<p>(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für <u>Vertrieb und Fahrgastinformation</u>, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.</p>	<p>(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für <u>Vertrieb und Fahrgastinformation</u>, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.</p>
<p>(3) Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR gemäß § 33 ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließendem SPNV-Etat festzulegen.</p> <p>Im SPNV-Etat sind das SPNV-</p>		

Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre, getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten, darzustellen.		
(4) Soweit die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV das Gebiet anderer Kooperationsräume berührt, arbeitet die VRR AöR mit diesen Kooperationsräumen bzw. mit den dort zuständigen Einrichtungen zusammen. § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.		
§ 6 Tarif und Beförderungsbedingungen		
§ 7 Verkehrsintegration		§ 7 Verkehrsintegration
(1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf a) ein koordiniertes		

<p>Verkehrsangebot im ÖPNV, b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und d) ein übergreifendes Marketing.</p>		
<p>(2) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV im Kooperationsraum A sorgt die VRR AöR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschluss-beziehungen zu optimieren (Anschlusssicherung), - für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV, - sowie im Verbundgebiet für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV. 		
<p>(3) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt-</p>		

<p>und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Produkt- und Qualitätsrichtlinien.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass diese Richtlinien im Verbundgebiet Anwendung finden.</p>		
<p>(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien.</p>	<p>(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards <u>in Form von</u> Richtlinien.</p>	<p>(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards <u>in Form von</u> Richtlinien.</p>
<p>(5) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketings im Verbundgebiet betreibt die VRR AöR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis einer</p>		

<p>gemeinsamen Marke. Hierzu erarbeitet die VRR AöR Konzepte und Richtlinien für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche, insbesondere für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem, und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse fort.</p>		
<p>§ 8 Verkehrsplanung</p>		
<p>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</p>		<p>§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)</p>
<p>(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p> <p>Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen</p>	<p>(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR <u>und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen</u> an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p> <p>Die VRR AöR <u>sorgt für die Finanzierung der</u> ÖPNV-bedingten</p>	<p>(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR <u>und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen</u> an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.</p> <p>Die VRR AöR <u>sorgt für die Finanzierung der</u> ÖPNV-bedingten</p>

<p>Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>	<p>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>	<p>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>
<p>(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:</p> <p>a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinien ermittelten Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste</p>		

und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste

und/oder Infrastrukturbetreiber.

Dazu übermitteln die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber als

<p>Empfänger der Finanzierungsbeträge die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im VRR-Verbandsgebiet erbrachten Leistungen bzw. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Ist-Daten).</p> <p>c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie. Die von den Empfängern übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die</p>		

<p>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.</p>		
<p>(4) Die VRR AöR kann von den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern als Empfänger der Finanzierungsbeträge weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Buchst. c) Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(5) Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet. Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie).</p> <p>Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.</p>		

§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet		
§ 11 Marktforschung		
§ 12 Vertrieb im Verbundgebiet		
§ 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen		
§ 14 Schlichtung		
<u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u>	<u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen und sonstigen Dritten</u>	<u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen und sonstigen Dritten</u>

§ 15 Neutralität	§ 15 Neutralität	§ 15 Neutralität
Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.	(1) Die VRR AöR ist den Grundsätzen der <u>Neutralität</u> , Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.	(1) Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.
Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.	(2) Die VRR AöR wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.	(2) Die VRR AöR wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.
§ 16 Kooperationsverträge		
§ 17 Sonstige Abkommen		

§ 18 Durchführung des Verkehrs		
<u>IV. Organe der VRR AöR</u>		
§ 19 Organe	§ 19 Organe <u>und Gremien</u>	§ 19 Organe <u>und Gremien</u>
<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p>	<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p> <p><u>Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1</u></p>	<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p> <p><u>Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1</u></p>

	<u>sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</u>	<u>sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</u>
<p>(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NW).</p> <p>Entscheidungen der Organe gemäß Abs.1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen</p>		
<p>(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst a – c zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.</p>		
	(4) <u>Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können</u>	(4) <u>Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können</u>

	<p><u>sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.</u></p>	<p><u>sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.</u></p>
	<p>(5) <u>Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</u></p> <p><u>Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.</u></p> <p><u>Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im</u></p>	<p>(5) <u>Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</u></p> <p><u>Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.</u></p> <p><u>Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im</u></p>

	<u>Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.</u>	<u>Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.</u>
	<p>(6) <u>Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung</u> - <u>Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung</u> - <u>Zeitliche Begrenzung</u> <p><u>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.</u></p>	<p>(6) <u>Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung</u> - <u>Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung</u> - <u>Zeitliche Begrenzung</u> <p><u>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.</u></p>
	<u>(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und</u>	<u>(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und</u>

	<u>Teilen einer politischen Gruppierung (z.B.Arbeitsgruppen) wird in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 25 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</u>	<u>Teilen einer politischen Gruppierung (z.B.Arbeitsgruppen) wird in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 25 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</u>
§ 20 Verwaltungsrat		§ 20 Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die Gemeindeordnung NW (GO NW), die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.		
(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR. 2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR. 		

<ol style="list-style-type: none">3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.5. die Gründung von Gesellschaften.6. die Geschäftsordnung für den Vorstand.7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses.8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.9. die Bestellung des Abschlussprüfers.10. die Ergebnisverwendung.11. die Entlastung des Vorstandes.12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit		
---	--	--

<p>bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15.</p> <p>13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.</p> <p>14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),b) die Vertretungsbefugnis,c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in,d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht. <p>Auf § 114a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NW wird verwiesen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über</p>		
---	--	--

<p>Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.</p>		
<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen. 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1. 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite. 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von 	<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen. 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1. 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite. 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von 	<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen. 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1. 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite. 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von

<p>erheblicher finanzieller Tragweite.</p> <p>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.</p> <p>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.</p> <p>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.</p> <p>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.</p> <p>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>	<p>erheblicher finanzieller Tragweite.</p> <p>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.</p> <p>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.</p> <p>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.</p> <p>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.</p> <p>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>	<p>erheblicher finanzieller Tragweite.</p> <p>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.</p> <p>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.</p> <p>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.</p> <p>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.</p> <p>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>
---	---	---

	<p><u>12. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen</u></p> <p><u>13. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats</u></p>	<p><u>12. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen</u></p> <p><u>13. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats</u></p>
<p>(4) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder der Verbandsversammlung des NVN erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. 2. Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder der Mitglieder des NVN zu 		

erwarten sind.		
<p>(5) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist nur die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV. 2. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 14. 		
	<p>(6) <u>Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15 b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.</u></p>	<p>(6) <u>Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15 b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.</u></p>
	<p>(7) <u>Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.</u></p>	<p>(7) <u>Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.</u></p>

§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats		§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. <u>Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat</u></p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. <u>Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat</u></p>

<p>ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.</p> <p>Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.</p> <p>Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.</p> <p>Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung,</p>	<p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung,</p>	<p><u>KEINE ÄNDERUNG: § 21 Abs. 2 bleibt unverändert</u></p> <p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens</p>

<p>enthalten.</p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>	<p>enthalten <u>und soll die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR berücksichtigen.</u></p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>	<p>je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.</p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>		

<p>(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <p>a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,</p> <p>c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur</p>	<p>(4) Als <u>sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verwaltungsrates)</u> nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <p>a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,</p> <p>c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur</p>	<p>(4) Als <u>sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verwaltungsrates)</u> nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <p>a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,</p> <p>c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat,</p> <p>d) <u>ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</u></p> <p>e) <u>ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</u></p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften <u>bzw. der</u></p>
--	--	--

<p>personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p><u>Fahrgastverbände</u> zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c <u>bzw. die Vertreter/innen der Fahrgastverbände zu d und e</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p><u>§ 29 Abs. 3 Satz 2 gilt bei Abberufungen während einer Wahlperiode entsprechend.</u></p>
<p>(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienstete der VRR AöR, b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind. 		

<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p>	<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p> <p><u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirat teilnehmen.</u></p>	<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p> <p><u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirat teilnehmen.</u></p>
<p>(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter/in abgegeben.</p>		
<p>(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt</p>		

<p>der/die Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AÖR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>		
<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>	<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion <u>oder politischen Gruppierung</u> angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>	<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion <u>oder politischen Gruppierung</u> angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>
<p>(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an</p>		

<p>die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats, c) das Verfahren bei Abstimmungen, d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen, h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrates. <p>Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.</p>		

<p>§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats</p>		
<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten</p> <p>a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR oder - an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat. <p>(Bei mehreren</p>	<p>(1) <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.</u></p> <p><u>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).</u></p>	<p>(1) <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.</u></p> <p><u>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).</u></p>

<p>Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.)</p> <p>b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen.</p> <p>c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b und c.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>		
	<p>(2) <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach § 19, sofern sie im jeweiligen Gremium gewählt sind.</u></p> <p><u>Die Entschädigung wird in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) gewährt.</u></p>	<p>(2) <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach § 19, sofern sie im jeweiligen Gremium gewählt sind.</u></p> <p><u>Die Entschädigung wird in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) gewährt.</u></p>

	<p>(3) <u>Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gilt Absatz 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AÖR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u></p>	<p>(3) <u>Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gilt Absatz 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AÖR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</u></p>
<p>(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>(4) <u>Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Bestellung in eine herausgehobene Position einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds.</u></p>	<p>(4) <u>Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Bestellung in eine herausgehobene Position einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds.</u></p>
<p>(3) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates sollen den Verwaltungsrat bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme</p>	<p>(5) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse</u> bei der</p>	<p>(5) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse</u> bei der</p>

<p>ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes, das gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse</u> auf Antrag <u>eine angemessene Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.</u></p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates <u>und der Ausschüsse</u> auf Antrag <u>eine angemessene Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.</u></p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>
	<p>(6) <u>Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</u></p>	<p>(6) <u>Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</u></p>
	<p><u>§ 22a Entschädigung in Form von Sitzungsgeld</u></p>	<p><u>§ 22a Entschädigung in Form von Sitzungsgeld</u></p>
	<p>(1) <u>Die Entschädigung gemäß § 2 Abs.2 KUV wird auf Antrag als Sitzungsgeld gezahlt.</u></p> <p><u>Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1</u></p>	<p>(1) <u>Die Entschädigung gemäß § 2 Abs.2 KUV wird auf Antrag als Sitzungsgeld gezahlt.</u></p> <p><u>Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1</u></p>

	<u>Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</u>	<u>Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</u>
	<p>(2) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.</u></p> <p><u>Satz 1 gilt entsprechend für die Ausschüsse.</u></p> <p><u>Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</u></p>	<p>(2) <u>Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.</u></p> <p><u>Satz 1 gilt entsprechend für die Ausschüsse.</u></p> <p><u>Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.</u></p>
	<p>(3) <u>Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</u></p>	<p>(3) <u>Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.</u></p>

§ 23 Verwaltungsratssitzungen		§ 23 Verwaltungsratssitzungen
<p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden, <u>in Katastrophenfällen, in Fällen drohender kurzfristiger Betriebseinstellungen im SPNV oder in vergleichbaren Notlagen auf 12 Stunden</u>, abgekürzt werden.</p> <p><u>Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.</u></p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden, <u>in Katastrophenfällen, in Fällen drohender kurzfristiger Betriebseinstellungen im SPNV oder in vergleichbaren Notlagen auf 12 Stunden</u>, abgekürzt werden. <u>Im Einvernehmen mit den Sprechern / Sprecherinnen der politischen Gruppierungen sind auch kürzere Ladungsfristen zulässig.</u></p> <p><u>Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.</u></p>
<p>(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter</p>		

<p>Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.</p>		
<p>(3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.</p>	<p>(3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, <u>im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge</u>, geleitet.</p>	<p>(3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, <u>im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge</u>, geleitet.</p>
<p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. <u>§ 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.</u></p> <p>Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. <u>§ 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.</u></p> <p>Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>
<p>(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei</p>		

<p>Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht dem/der jeweiligen Stellvertreter/in nicht zu. Gibt der/die abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine/ihre Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.</p>		
<p>(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder sonstigen Fördermitteln des Landes im Sinne von § 33 dieser Satzung bzw. § 17 ZVS gedeckt sind, c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 9, d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen 	<p>(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder sonstigen Fördermitteln des Landes im Sinne von § 33 dieser Satzung bzw. § 17 ZVS gedeckt sind, c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 9, d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen 	<p>(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder sonstigen Fördermitteln des Landes im Sinne von § 33 dieser Satzung bzw. § 17 ZVS gedeckt sind, c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 9, d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen

<p>Unternehmen,</p> <p>e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16,</p> <p>f) den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4,</p> <p>g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5,</p> <p>h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a.</p>	<p>Unternehmen,</p> <p>e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16,</p> <p>f) den Erlass, <u>die grundlegende inhaltliche Änderung und die Aufhebung</u> von Richtlinien <u>und allgemeinen Vorschriften</u> gemäß § 4 Absatz 4,</p> <p>g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5,</p> <p>h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1, und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a</p> <p>i) <u>Entscheidungen über die Einrichtung, konkrete Aufgabenstellung, personelle Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung von Gremien, die der politischen Vorberatung zu Sitzungen der Organe nach § 19 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) dienen.</u></p>	<p>Unternehmen,</p> <p>e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16,</p> <p>f) den Erlass, <u>die grundlegende inhaltliche Änderung und die Aufhebung</u> von Richtlinien <u>und allgemeinen Vorschriften</u> gemäß § 4 Absatz 4,</p> <p>g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5,</p> <p>h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1, und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a</p> <p>i) <u>Entscheidungen über die Einrichtung, konkrete Aufgabenstellung, personelle Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung von Gremien, die der politischen Vorberatung zu Sitzungen der Organe nach § 19 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) dienen.</u></p>
--	---	---

<p>(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p>	<p><u>(7)</u> Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p> <p><u>In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Beschlussfassung auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) als nicht-öffentliche Sitzung zulässig.</u></p> <p><u>§ 15 b Abs. 2 GkG sowie § 21 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 gelten entsprechend.</u></p>	<p><u>(7)</u> Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p> <p><u>In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Beschlussfassung auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) als nicht-öffentliche Sitzung zulässig.</u></p> <p><u>§ 15 b Abs. 2 GkG sowie § 21 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 gelten entsprechend.</u></p>
<p>(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>		
<p>§ 24 Vorstand</p>		<p>§ 24 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig,</p>		

<p>die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.</p>		
<p>(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.</p>		
<p>(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandssprecher/in.</p> <p>Der/Die Sprecher/in des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.</p>	<p>(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum <u>Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin.</u></p> <p>Der <u>Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin</u> repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.</p>	<p>(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum <u>Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin.</u></p> <p>Der <u>Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin</u> repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.</p>
<p>(4) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.</p> <p>Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im</p>		

<p>Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.</p> <p>Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden die laufenden Geschäfte des jeweiligen Vorstandsressorts gemeinsam vom anderen Vorstandsmitglied und dem fachlich zuständigen Prokuristen/der fachlich zuständigen Prokuristin wahrgenommen.</p> <p>Ist auch das zweite Vorstandsmitglied verhindert, wird der Vorstand durch zwei Prokuristen/Prokuristinnen, von denen mindestens einer/eine dem jeweils fachlich zuständigen Ressort angehören muss, vertreten.</p>		
<p>(5) Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.</p> <p>Intern muss der jeweils zuständige Vorstand oder in dessen Verhinderung der/die fachlich zuständige Prokurist/in mitzeichnen.</p>		
<p>(6) Ressortübergreifende Angelegenheiten</p>		

<p>werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der/die Sprecher/in.</p>		
<p>(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens zum Inhalt haben muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des Vorstands und des/der Vorstandssprechers/ Vorstandssprecherin, Geschäftsführung, b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten d) Anordnungsbefugnisse. 	<p>(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens <u>die Behandlung folgender Sachverhalte</u> zum Inhalt haben muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des Vorstands und <u>des Vorstandssprechers / der Vorstandssprecherin</u>, Geschäftsführung, b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten, d) Anordnungsbefugnisse, e) <u>Personalangelegenheiten von</u> 	<p>(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens <u>die Behandlung folgender Sachverhalte</u> zum Inhalt haben muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des Vorstands und <u>des Vorstandssprechers / der Vorstandssprecherin</u>, Geschäftsführung, b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten, d) Anordnungsbefugnisse, e) <u>Personalangelegenheiten von</u>

<p>Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p><u>besonderer Bedeutung, wie z.B. Dienstvereinbarungen, Absprachen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.</u></p> <p>Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p><u>besonderer Bedeutung, wie z.B. Dienstvereinbarungen, Absprachen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.</u></p> <p>Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>
<p>(8) Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines / einer Nachfolgers / Nachfolgerin fort.</p>	<p>(8) Der Vorstand <u>wird nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Ziffer 1 für eine reguläre Amtszeit</u> von höchstens fünf Jahren <u>ordentlich</u> bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. <u>Die ordentliche Bestellung der Vorstandsmitglieder hat einheitlich in der gleichen Sitzung des Verwaltungsrates zu erfolgen.</u></p> <p>Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung <u>und Amtsübernahme</u> eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.</p> <p><u>Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 4 nach Ablauf der regulären Amtszeit (Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 18 Monate. Die Befristung der Anstellungsverträge ist insofern bis zur</u></p>	<p>(8) Der Vorstand <u>wird nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Ziffer 1 für eine reguläre Amtszeit</u> von höchstens fünf Jahren <u>ordentlich</u> bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung <u>und Amtsübernahme</u> eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.</p> <p><u>Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 4 nach Ablauf der regulären Amtszeit (Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 18 Monate. Die Befristung der Anstellungsverträge ist insofern bis zur</u></p>

<p>Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.</p>	<p><u>Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin entsprechend anzupassen.</u></p> <p>Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.</p> <p><u>Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eines Vorstandsmitglieds innerhalb seiner regulären Amtszeit ist der Nachfolger / die Nachfolgerin für die restliche reguläre Amtszeit außerordentlich zum Vorstand zu bestellen. Kommt eine Bestellung nach Satz 9 nicht innerhalb von 12 Monaten zustande, ist ein Prokurist / eine Prokuristin der VRR AöR für die restliche reguläre Amtszeit außerordentlich zum Vorstand zu bestellen.</u></p>	<p><u>Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin entsprechend anzupassen.</u></p> <p>Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.</p>
<p>(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Unternehmensbeirates, der Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN teil und gibt die geforderten Auskünfte.</p>		

<p>Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.</p> <p>Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>		
<p>§ 25 Vergabeausschuss</p>		<p>§ 25 Vergabeausschuss</p>
<p>(1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.</p>		
<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV</p>	<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV</p>	<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV</p>

<p>nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss.</p> <p>3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.</p> <p>4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen.</p> <p>5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.</p>	<p>nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>2. <u>Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt.</u></p> <p>3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss.</p> <p>4. <u>Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen</u> von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.</p> <p>5. <u>Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffern 1 und 2.</u></p> <p>6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im</p>	<p>nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.</p> <p>2. <u>Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt.</u></p> <p>3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss.</p> <p>4. <u>Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen</u> von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.</p> <p>5. <u>Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffern 1 und 2.</u></p> <p>6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im</p>
--	--	--

	Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.	Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.
(3) Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten zwei Werktagen, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.		
(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) Die Verbands-versammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. b) Die Verbands-versammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen		

Entscheidungen, die den NVN berühren.		
(5) Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.		
(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS entsprechend.	(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b) <u>Satz 2</u> , 3 und 9, § 22 Abs. 1, sowie § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.	(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b) <u>Satz 2</u> , 3 und 9, § 22 Abs. 1, sowie § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.
(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.	(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind <u>grundsätzlich</u> nicht öffentlich. <u>§ 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</u>	(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind <u>grundsätzlich</u> nicht öffentlich. <u>§ 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</u>
§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit	§ 25 a entfällt wegen Befristung bis Oktober 2020	§ 25 a entfällt wegen Befristung bis Oktober 2020
(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht	(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht	(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht

<p>rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand - im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen - mit dem Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden - und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.</p>	<p>rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand - im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen - mit dem Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden - und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.</p>	<p>rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand - im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen - mit dem Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden - und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.</p>
<p>(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.</p>	<p>(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.</p>	<p>(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.</p>

§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen		§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
<p>(1) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>		
<p>(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verbundetat und die Ergebnisrechnung, 2. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der VRR AöR, 3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, 4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen, 5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR, 		

<p>6. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p>		
<p>(3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Verbands-versammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. b) Die Verbands-versammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Investitionen und Finanzen hat ein Stimmrecht bei 		

allen Entscheidungen, die den NVN berühren.		
(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Investitionen und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.		
(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.	(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u> , 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.	(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u> , 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.
§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing		§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
(1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.		
(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden		

<p>Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif und Beförderungsbedingungen, 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM, 3. Marketing, 4. Werbung und Verkaufsförderung, 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation, 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement, 7. Marktforschung, 8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet. 		
<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbands-versammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören 		

<p>müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>		
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NRW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>		
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die</p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die</p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die</p>

<p>Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <u>die sachkundigen Einwohner nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <u>die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u>, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u>, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.</p>

§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung		§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.		
<p>(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1, 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes, 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV, 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, 5. Telematik. 		

<p>(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbands-versammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Verbands-versammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>		
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>		

<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur</p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD</p> <p>d) <u>ein/e Vertreter/in des Schwerbehindertenverbandes LAG Selbsthilfe NRW, Münster.</u></p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften, kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände <u>und</u></p>	<p>(5) Als <u>sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses)</u> nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur</p>
--	---	--

<p>personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><u>kein Vorschlag des Schwerbehindertenverbandes</u> zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <u>die sachkundigen Einwohner nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 <u>5</u> gilt entsprechend.</p>	<p>personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden <u>die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1</u> durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u>, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) <u>Satz 2</u>, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und <u>§ 15 b GkG</u> entsprechend.</p>
<p>§ 29 Unternehmensbeirat</p>		<p>§ 29 Unternehmensbeirat</p>
<p>(1) Zur Einbindung der Verkehrsunternehmen in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen wird ein Unternehmensbeirat eingerichtet.</p> <p>Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse</p>		

dem Verwaltungsrat gegenüber ab.		
<p>(2) Der Unternehmensbeirat fasst empfehlende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, in denen die Verbundverkehrs-unternehmen bezogen auf die durch Vertrag im Sinne von § 4 Abs. 3 von der VRR AöR übernommenen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar betroffen sind und Auswirkungen auf den Verbundverkehr oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR zu gewärtigen sind.</p> <p>Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die der Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV dienen.</p> <p>Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen</p>	<p>(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 benennt ein <u>ordentliches</u> Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann</p>	<p>(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 benennt ein <u>ordentliches</u> Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann</p>

<p>Stellvertreter / Stellvertreterin abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.</p> <p>Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>	<p>jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.</p> <p>Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 sind berechtigt, können als <u>sonstiges Mitglied</u> ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilzunehmen. Sie benennen dazu eine Person, die <u>dieses Teilhaberecht</u> diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>	<p>jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.</p> <p>Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 sind berechtigt, können als <u>sonstiges Mitglied</u> ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilzunehmen. Sie benennen dazu eine Person, die <u>dieses Teilhaberecht</u> diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>
<p>(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden sowie 3 stellvertretenden Vorsitzenden besteht.</p>	<p>(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, <u>der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden besteht.</u></p> <p><u>Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Unternehmensbeirat. Ein stellvertretender Vorsitzender muss von einem SPNV-Unternehmen entsandt worden sein.</u></p>	<p>(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, <u>der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden besteht.</u></p> <p><u>Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Unternehmensbeirat. Ein stellvertretender Vorsitzender muss von einem SPNV-Unternehmen entsandt worden sein.</u></p>
<p>(5) Beschlüsse des Unternehmensbeirates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmsweise kann die Geschäftsordnung für den</p>		

<p>Unternehmensbeirat in bestimmten Fällen Einstimmigkeit oder andere Mehrheiten vorsehen. Diese Fälle sind konkret festzulegen. Minderheitsvoten sind zulässig.</p> <p>Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende leitet die Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten, sofern diese von mindestens 2 Unternehmen unterstützt werden, unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.</p>		
<p>(6) Der Unternehmensbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.</p>		
<p>(7) Der Unternehmensbeirat übermittelt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR zu Beginn einer Wahlperiode eine Vorschlagsliste gemäß § 21 Abs. 2 zur Wahl in den Verwaltungsrat. Satz 1 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die gemäß § 21 Absatz 2 gewählt wurden.</p>		
<p>(8) Die Teilnahme an Sitzungen des</p>	<p>(8) <u>Die Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für</u></p>	<p>(8) <u>Die Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für</u></p>

<p>Unternehmensbeirates erfolgt ehrenamtlich. Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung und Dienstreisevergütung werden nicht gewährt.</p>	<p><u>die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates keine Entschädigung. Sitzungsgeld und Auslagenersatz, wie z.B. Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung, werden diesen nicht gewährt.</u></p>	<p><u>die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates keine Entschädigung. Sitzungsgeld und Auslagenersatz, wie z.B. Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung, werden diesen nicht gewährt.</u></p>
<p>(9) § 23 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(9) <u>§ 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 dieser Satzung sowie § 15 b GkG gelten entsprechend, sofern die Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates keine andere Regelung vorsieht.</u></p>	<p>(9) <u>§ 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 dieser Satzung sowie § 15 b GkG gelten entsprechend, sofern die Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates keine andere Regelung vorsieht.</u></p>
<p>(10)Die Sitzungen des Unternehmensbeirates sind grundsätzlich nicht-öffentlich.</p>		
<p><u>V. Finanzwirtschaft</u></p>		
<p>§ 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr</p>		

§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement		§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
<p>(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV. Auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 2 KUV unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans.</p>		
<p>(2) SPNV- Etat und Verbundetat sind Bestandteil des Wirtschaftsplans.</p>		
<p>(3) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.</p>		
<p>(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VRR AöR werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende</p>		

Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.		
(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.	(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR. <u>(.....)</u>	(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR. <u>(.....)</u>
	<u>(6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind im Verhältnis zwischen der VRR AöR und seinen Gewährträgern bzw. dem Eigenbetrieb ZV VRR Fa-In EB angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die den Gewährträgern bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die VRR AöR entstehen.</u>	<u>(6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind im Verhältnis zwischen der VRR AöR und seinen Gewährträgern bzw. dem Eigenbetrieb ZV VRR Fa-In EB angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die den Gewährträgern bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die VRR AöR entstehen.</u>
§ 32 Finanzplanung		
§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots		§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots
(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich	(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich	(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich

<p>vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch</p> <p>a) die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil,</p> <p>b) mindestens 97 % der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel),</p> <p>c) die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,</p> <p>d) sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,</p> <p>e) sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.</p>	<p>vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch</p> <p>a) die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil,</p> <p>b) <u>mindestens 98 %</u> der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel),</p> <p>c) die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,</p> <p>d) sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,</p> <p>e) sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.</p>	<p>vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch</p> <p>a) die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil,</p> <p>b) <u>mindestens 98 %</u> der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel),</p> <p>c) die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,</p> <p>d) sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,</p> <p>e) sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.</p>
---	--	--

<p>(2) Grundlage der Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ist ein gemäß § 5 Absatz 3 aufzustellender SPNV-Etat.</p> <p>Der auf das VRR-Verbandsgebiet bezogene Teil des SPNV-Etats dient als Grundlage zur Feststellung und Festsetzung der SPNV-Umlage des ZV VRR.</p>		
<p>(3) Die VRR AöR verwendet die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen Fördermittelbescheids.</p> <p>Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:</p> <p>a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 % b) NVN-Verbandsgebiet: 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.</p> <p>Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem</p>		

<p>ZV VRR, dem NVN und der VRR AÖR vom 20./22.06.2007.</p> <p>Die VRR AÖR leitet mindestens 97 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) bzw. des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 4 und 5 VO (EG) 1370/2007 an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.</p> <p>Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>		
<p>(4) Etwaige den SPNV-Unternehmen auf Grundlage des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet darüber hinaus zu gewährende Finanzierungsbeiträge werden der VRR AÖR vom ZV VRR über eine gesonderte Umlage (SPNV-Umlage) nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung zur Verfügung gestellt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.</p>		
<p>(5) Bedarfsgerechte Anpassungen bzw. Veränderungen des SPNV-</p>		

<p>Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich.</p>		
<p>(6) Zusätzliche Betriebsleistungen im VRR-Verbandsgebiet, die das bedarfsgerechte Verkehrsangebot gemäß Abs. 3 Satz 2 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach den Absätzen 3 und 4 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und/oder kreisfreien Städten über die SPNV-Umlage des ZV VRR in vollem Umfang getragen werden.</p>		
<p>(7) Das Leistungsangebot in Zugkilometern im SPNV des Fahrplanjahres 2008 für das NVN-Verbandsgebiet wird bis zum Fahrplanwechsel 2010 garantiert. Die vom NVN für das Jahr 2008 auf der Hollandstrecke vorgesehene Reduzierung der Angebote wird hierbei berücksichtigt.</p> <p>Gemeinschaftlich vereinbarte Änderungen des Leistungsvolumens im Rahmen von wettbewerblichen Vergaben bleiben unberührt.</p>		

<p>(8) Der in Absatz 3 Satz 2 festgelegte Finanzierungsrahmen wird abschließend für alle aus dem Verbandsgebiet des NVN resultierenden Verpflichtungen bereitgestellt.</p> <p>Die auf das Verbandsgebiet des NVN entfallenden im Rahmen der SPNV-Verträge zurückbehaltenen Finanzmittel für Schlecht- und Nichtleistungen sowie Fondsguthaben und Rücklagen und sonstige Forderungen gegen Dritte sind im Bedarfsfall ergänzend hinzuziehen. Anderenfalls sind die SPNV-Leistungen im Gebiet des NVN entsprechend zu kürzen.</p> <p>SPNV-Leistungen werden von dem NVN und den Kreisen Wesel und Kleve im Wege einer Umlage nur finanziert, wenn und soweit einer der Beteiligten SPNV-Leistungen verlangt, die über den nach Absatz 7 zu finanzierendem Umfang hinausgehen, und der Beteiligte einer entsprechenden Umlage zustimmt.</p>		
<p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p>		

§ 35 Finanzierung der VRR AöR		§ 35 Finanzierung der VRR AöR
<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR. 2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 6. 3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36. 4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 5. Landesmittel zur Projektförderung. 6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007. 	<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR. 2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 6. 3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen <u>und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen</u> nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36. 4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 5. Landesmittel zur Projektförderung. 6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007. 	<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR. 2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Abs. 6. 3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen <u>und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen</u> nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3, 16 Abs. 3, 36. 4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 5. Landesmittel zur Projektförderung. 6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.

<p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-unternehmen</p>		
<p><u>VI. Personalwirtschaft</u></p>		
<p>§ 37 Personal der VRR AöR</p>		
<p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p>	<p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p>	<p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p>
<p>Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.</p>	<p><i>Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.</i></p>	<p><i>Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.</i></p>
<p>§ 39 Personalvertretung</p>		

<u>VII. Schlussbestimmungen</u>		
§ 40 Bekanntmachungen		§ 40 Bekanntmachungen
Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der VRR AöR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	<u>Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</u> <u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u>	<u>Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</u> <u>Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.</u>
§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung		
§ 42 Auflösung der VRR AöR		

§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR		§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR
<p>(1) Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</p>	<p>(1) <u>Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</u></p>	<p>(1) <u>Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</u></p>
<p>(2) Ausnahmsweise ist zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR, b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR <p>betreffen, allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>	<p>(2) <u>Zur Änderung der Vorschriften</u>, die ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR, b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR <p>betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>	<p>(2) <u>Zur Änderung der Vorschriften</u>, die ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR, b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR <p>betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>

<p>(3) Die Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:</p> <p>§ 3 Absätze 2 – 7, § 4 Absatz 3, § 6 Absätze 2, 4, 5, § 7 Absätze 3 – 5, § 9, § 10, § 12, § 13 Absatz 3, § 14, § 16, § 29, § 33 Absätze 2,4,6, § 34, § 36, § 37, § 38</p>		

§ 44 Inkrafttreten		§ 44 Inkrafttreten
<p>(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auch die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(2) Diese Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.</p>		
<p>(3) Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47) tritt gleichzeitig</p>		

außer Kraft.		
(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30.03.2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 04.04.2017 treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.		
(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020 und Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020 traten zum 01. April 2020 in Kraft.	(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020 und Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020 traten zum 01. April 2020 in Kraft.	(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2020 und Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 25.03.2020 traten zum 01. April 2020 in Kraft.
	(5) <u>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 29.09.2021 und Beschluss der Verbandsversammlung</u>	(5) <u>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom2021 und Beschluss der Verbandsversammlung</u>

	<u>des NVN vom2021 treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</u>	<u>des NVN vom2021 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</u>